

§ 12: Willensmängel III – Beachtliche und unbeachtliche Irrtümer – Einheit 23 –

Grundlagen zur Beachtlichkeit von Irrtümern

- Nicht jeder Irrtum berechtigt zur Anfechtung
 - Zweck: Schutz und Verlässlichkeit des Rechtsverkehrs
 - → Bloßer Motivirrtum berechtigt nicht zur Anfechtung
 - Beispiel: A kauft bei Juwelier J einen Ring, um seiner Freundin F ein Geschenk zu machen. F trennt sich allerdings von A noch bevor A ihr das Geschenk offerieren kann. A kann den Kaufvertrag nicht wegen Irrtums anfechten.
 - Ausnahme von der Unbeachtlichkeit von Motivirrtümern → § 119 II BGB (Eigenschaftsirrtum)
- Abgrenzung von beachtlichen und unbeachtlichen Irrtümern erforderlich
- Dies nimmt das Gesetz durch Normierung beachtlicher Irrtümer in §§ 119 ff. BGB vor
 - Es bestehen aber Einzelfragen der Abgrenzung fort

Unterzeichnen ungelesener Urkunden (1)

- Beispiel: F unterzeichnet ungelesen ein ihm von seinem Assistenten A vorgelegtes Schriftstück. F denkt, es handle sich um ein Arbeitszeugnis. In Wahrheit unterzeichnet F einen Bürgschaftsvertrag für eine Schuld des A.
- Abzugrenzen, ob hier ein beachtlicher Inhaltsirrtum vorliegt, oder ein Irrtum gänzlich abzulehnen ist
 - Maßgeblich ist, ob Erklärender **bewusst Unkenntnis vom Inhalt** hatte (dann kein Irrtum), oder ob er **gewisse Vorstellungen vom Inhalt** der Erklärung gab (dann relevanter Inhaltsirrtum)
- Im Beispielsfall irrt F über den Inhalt seiner Erklärung, da er eine Vorstellung vom Inhalt hat (Arbeitszeugnis) → Beachtlichkeit (+)

Unterzeichnen ungelesener Urkunden (2)

RGZ 62, 201, 205:

„Indessen steht nur die unbewusste Unkenntnis dem Irrtum im engeren Sinne gleich, dagegen nicht auch die bewusste Unkenntnis. Denn derjenige, der eine Willenserklärung abgibt in dem Bewusstsein, ihren Inhalt nicht zu kennen, z.B. eine Vertragsurkunde ohne Kenntnis ihres Inhalts unterschreibt, befindet sich nicht im Irrtum und kann deshalb nicht anfechten. Er irrt nicht, weil er sich klar über seine Unkenntnis ist und auf alle Fälle will, mag die Sache so, oder anders liegen.“

Rechtsfolgenirrtum (1)

- Beispiel: A erklärt gegenüber B die Anfechtung eines Vertrages, da er sich über den Inhalt seiner Erklärung geirrt hat. Dabei geht er davon aus, dass die Anfechtung ex nunc wirkt. Kann A seine Anfechtungserklärung anfechten, um die Wirkung des § 142 I BGB zu vermeiden?
- Abgrenzungskriterien der Rechtsprechung
 - Liegt ein **Irrtum über die wesentlichen Hauptfolgen des Rechtsgeschäfts** vor, liegt ein beachtlicher Inhaltsirrtum vor
 - Liegt ein **Irrtum über Nebenfolgen des Rechtsgeschäfts** vor, ist der Irrtum unbeachtlich
- Lösung zum Beispielsfall:
 - Hier ist die ex tunc-Wirkung der Anfechtung eine Nebenfolge der Anfechtung. Die Hauptfolge der Aufhebung der Wirksamkeit der Willenserklärung ist von A gewollt.
→ unbeachtlicher Motivirrtum

Rechtsfolgenirrtum (2)

BGH NJW 2008, 2442

Der Umstand, dass die Fehlvorstellung des Bieters sich auf eine kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge bezieht, schließt allerdings nach ständiger Rechtsprechung eine Anfechtung nach § 119 I BGB noch nicht in jedem Falle aus [...]. Ein **Inhaltsirrtum** kann nämlich auch darin begründet sein, **dass der Erklärende über die Rechtsfolgen seiner Willenserklärung irrt, weil das Rechtsgeschäft nicht nur die von ihm erstrebten Rechtswirkungen erzeugt, sondern auch solche, die sich davon unterscheiden.** Ein derartiger Rechtsirrtum berechtigt jedoch nur dann zur Anfechtung, wenn das vorgenommene Rechtsgeschäft wesentlich andere als die beabsichtigten Wirkungen erzeugt. Dagegen ist der nicht erkannte Eintritt zusätzlicher und mittelbarer Rechtswirkungen, die zu den gewollten und eingetretenen Rechtsfolgen hinzutreten, kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung mehr, sondern ein unbeachtlicher Motivirrtum.

Der Rechtsfolgenirrtum eines Bieters über die zu übernehmenden Rechte ist nicht als ein wesentlicher Irrtum über den Inhalt des Gebotes anzusehen, der diesen nach § 119 Abs. 1 BGB zur Anfechtung berechtigt. Ausschlaggebend dafür ist, dass der Bieter sein Gebot in einem gesetzlich geregelten Verfahren abgibt. **Die von dem Bieter gewollte Rechtsfolge ist vor allem darauf gerichtet, in dem von dem Vollstreckungsgericht geleiteten Bietgeschäft Meistbietender zu werden, und damit den Zuschlag nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen zu erhalten.**

Kalkulationsirrtum (1)

■ Verdeckter Kalkulationsirrtum

- Liegt vor, wenn die **interne Kalkulation** (z.B. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Verkaufspreises) **fehlerhaft** ist
- Beispiel: V bietet T-Shirts im Internet für 20€ an. V geht dabei von einem Einkaufspreis von 2 € und einem Marketingaufwand pro T-Shirt von 3 € aus (Berechnungsgrundlage), so dass 15€ Umsatz erwirtschaftet werden. V hat dabei übersehen, dass der Einkaufspreis 5€ beträgt. Kann V einen mit K abgeschlossenen Kaufvertrag wegen dieses Kalkulationsirrtums anfechten?
- Verdeckte Kalkulationsirrtümer **berechtigen nicht zur Anfechtung!**
 - Richtige Ermittlung der Kalkulationsbasis ist forum internum nur einer Partei und fällt daher in deren Risikosphäre
 - Kein Inhalts- oder Erklärungsirrtum
 - → Unbeachtlicher Motivirrtum
- Fehlerhafte Kalkulation auch kein Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB, da Preis keine wertbildende Eigenschaft ist, sondern den Wert selbst darstellt
- Lösung zum Beispielsfall: V kann den Kaufvertrag nicht anfechten.

Kalkulationsirrtum (2)

BGH, Urteil vom 28. 2. 2002 - I ZR 318/99

[...], dass es auf Grund des Vortrags des Kl. und der von diesem in Bezug genommenen Urkunden ebenfalls nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht hat, dass sich neben dem Kl. auch die Bekl. in einem **Irrtum über die Mehrwertsteuerpflichtigkeit** der von ihr an den Kl. ausbezahlten Erlösanteile befunden hatte. Das BerGer. ist daher in tatsächlicher Hinsicht ebenso wie das LG von einem so genannten internen **oder verdeckten Kalkulationsirrtum** ausgegangen. **Ein solcher Irrtum aber stellt einen bloßen Motivirrtum dar, der als solcher rechtlich unbeachtlich ist.**

BGH NJW 1981, 1551:

Der gemeinsame Irrtum in der Preiskalkulation ist beim Grundstücks-kaufvertrag für sich allein normalerweise **kein Grund, den Käufer gegen seinen Willen nach § 242 BGB an dem Vertrag mit dem durch Berichtigung der Berechnung erhöhten Kaufpreis festzuhalten. Regelmäßig wird für den Käufer die Preiskalkulation des Verkäufers, selbst wenn er sie im Laufe der Verhandlungen gebilligt hat, für den Kaufentschluss nicht ausschlaggebend sein. Ob er zu dem vom Verkäufer verlangten, errechneten Preis kauft oder nicht, wird letztlich davon abhängen, ob dieser Preis ihm nach seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten, seinen Zielen und sonstigen Vorstellungen, die er nicht offenzulegen braucht, tragbar und angemessen erscheint.** Infolgedessen kann er zur Zahlung des durch Berichtigung der Kalkulation erhöhten Kaufpreises nur verpflichtet sein, **wenn feststeht, dass er auch zu dem höheren Preis gekauft hätte**, oder wenn besondere Umstände vorliegen, unter denen die Ablehnung des Kaufs zu dem richtig errechneten Preis unredlich wäre.

Verdeckter Kalkulationsirrtum berechtigt nicht zur Anfechtung

Kalkulationsirrtum (3)

■ Offener Kalkulationsirrtum

- Kenntnis vom Kalkulationsirrtum hindert den Anfechtungsausschluss prinzipiell nicht
- Einwand unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) zu beachten, wenn
 - Vertragspartner Kalkulationsirrtum kannte/kennen musste
 - Bestehen auf Kalkulation für Erklärenden schlechthin unzumutbar wäre → z.B. ruinöse Folge

BGH, Urteil vom 7. 7. 1998 - X ZR 17-97

- 1. Ein Kalkulationsirrtum berechtigt selbst dann nicht zur Anfechtung, wenn der Erklärungsempfänger diesen erkannt oder die Kenntnisnahme treuwidrig vereitelt hat; allerdings kann der Erklärungsempfänger unter den Gesichtspunkten des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen oder der unzulässigen Rechtsausübung verpflichtet sein, den Erklärenden auf seinen Kalkulationsfehler hinzuweisen.**
- 2. Während eines Ausschreibungsverfahrens ist der öffentliche Auftraggeber in der Regel nicht verpflichtet, Angebote der Bieter auf Kalkulationsfehler zu überprüfen oder weitere Ermittlungen anzustellen; ausnahmsweise kann eine solche Pflicht bestehen, wenn sich der Tatbestand eines Kalkulationsirrtums und seiner unzumutbaren Folgen für den Bieter aus dessen Angebot oder den dem Auftraggeber bekannten sonstigen Umständen geradezu aufdrängt.**

Kalkulationsirrtum (4)

BGH NJW 2015, 1523

Die Erteilung des Zuschlags **auf ein von einem Kalkulationsirrtum beeinflusstes Angebot kann einen Verstoß gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Bieters darstellen.** Die Schwelle zu einem solchen Pflichtenverstoß ist überschritten, wenn dem Bieter aus Sicht eines verständigen öffentlichen Auftraggebers bei wirtschaftlicher Betrachtung schlechterdings nicht mehr angesonnen werden kann, sich mit dem irrig kalkulierten Preis als einer auch nur annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung zu begnügen (Weiterführung von BGH, Urteil vom 7. Juli 1998 - X ZR 17/97, BGHZ 139, 177).

Kalkulationsirrtum (5)

- Kalkulationsirrtum bei gemeinschaftlicher Kalkulationsgrundlage
 - Ist eine gemeinschaftliche Kalkulationsgrundlage vereinbart
 - Kalkulationsfaktor steht im Vordergrund (z.B. Gegenwert bei Fremdwährungsschuld) nicht absolute Endsumme
 - Rechenoperation zur Ermittlung des Endpreises aber fehlerhaft (z.B. aufgrund fehlerhaft angenommenen Wechselkurses), dann
 - Lösung über die Grundsätze der **falsa demonstratio non nocet**
- Nach heutigen Maßstäben daher keine Anfechtung nötig (vgl. früher Rubelfall)
- Steht der Kalkulationsfaktor nicht im Vordergrund, kommt es daher auf die Endsumme an, keine Anfechtung!
 - Es kann aber § 313 BGB helfen

Kalkulationsirrtum (6)

RGZ 105, 406 – „Rubelfall“

Das Darlehen war in Sowjetrubeln gegeben, deshalb gemäß § 607 Abs. 1 BGB an sich in derselben Währung zurückzuerstatten. Durch eine Sonderabmachung, die in den Schuldscheinen niedergelegt wurde, **verpflichtete sich indes der Beklagte, statt der 30.000 Rubel 7500 M zurückzuzahlen.** Hierzu gelangten die Parteien, **indem sie ... übereinstimmend davon ausgingen, daß der Sowjetrubel in Deutschland einen Wert von 25 Pf darstelle.** Somit umfaßt die Erklärung des Beklagten, an Stelle der eigentlichen Darlehenssumme dem Kläger 7500 M schulden zu wollen, in einer diesem ohne weiteres erkennbaren Weise die Kundgabe des Willens, die Darlehenssumme nach jenem Kurse in deutsche Währung umzurechnen. Diese von der irrigen Meinung, der Rubel sei nicht 1 Pf, sondern 25 Pf wert, unmittelbar beeinflusste Willensrichtung war zwar bestimmend für den Entschluß des Beklagten, aber sie bezog sich nicht auf solche Umstände, die seiner rechtsgeschäftlichen Erklärung vorausgingen und nur innere Erwägungen von seiner Seite bedeuteten, sondern sie war Teil der Erklärung selbst und wurde bei der Vertragsverhandlung dem Gegner verlautbart. Hiernach liegt **kein rechtlich unbeachtlicher Irrtum im Beweggrunde vor, vielmehr bezieht sich der Irrtum auf die Grundlagen des Rechtsgeschäfts und hat somit als Irrtum über den Inhalt der Erklärung zu gelten, der die Anfechtung aus § 119 Abs. 1 BGB rechtfertigt.**

Kalkulationsirrtum (7)

- **Sachverhalt abschließender Beispielfall:**

Gebrauchtwagenhändler G nutzt zur Ermittlung des Verkaufspreises gebrauchter PKW Softwareunterstützung. In ein eigens vorbereitetes Excel-Arbeitsblatt trägt er dabei alle relevanten Punkte ein. Alle Kostenpunkte werden summiert und bilden mit einer prognostizierten Gewinnmarge die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Verkaufspreises, den das Programm ebenfalls ausgibt. G hat bei der Erstellung des Excel-Arbeitsblatts allerdings eine Formel fehlerhaft eingegeben, so dass das Programm grundsätzlich einen zu niedrigen Verkaufspreis ausweist. G verkauft aufgrund dieses „Softwarefehlers“ einen gebrauchten Opel Adam an K für €5.000,- statt für € 6.000,-.

- **Fallfrage:** Kann G diesen Vertragsschluss anfechten?

Kalkulationsirrtum (8)

- **Lösung abschließender Beispielfall:**
- G kann anfechten, wenn ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, G zur Anfechtung berechtigt ist und die Anfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist erklärt.
- Ein wirksamer Kaufvertrag über einen gebrauchten Opel Adam zum Preis von € 5.000,- wurde zwischen G und K geschlossen. Gegenteiliges ist aus dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.
- Fraglich ist, ob G auch zur Anfechtung berechtigt ist. Vorliegend könnte G ein Erklärungsirrtum unterlaufen sein, da der angegebene Kaufpreis nicht dem Kaufpreis entsprach, der sich bei fehlerfreier Kalkulation aus dem Excel-Arbeitsblatt ergeben hätte, mithin subjektiv Gewolltes und objektiv Erklärtes auseinanderfallen.

Kalkulationsirrtum (9)

- Ein Erklärungsirrtum nach § 119 I Alt. 2 BGB liegt immer dann vor, wenn der Erklärende bei Abgabe seiner Erklärung ein falsches Erklärungszeichen nutzt, d.h. sich vertippt, verschreibt etc.
- Vorliegend hat G eine falsche Formel in seinem Excel-Arbeitsblatt verwendet und somit den Kalkulationsvorgang beeinflusst. Diese fehlerhafte Verwendung erfolgte jedoch nicht im Rahmen der Erklärungshandlung, sondern in deren Vorfeld. G generierte (anders als bei automatisierten Warensystemen üblich) nicht automatisch sein Vertragsangebot aus der Excel-Kalkulation. Die Kalkulation diente vielmehr zu Vorbereitung der Abfassung der eigentlichen Vertragserklärung, die im Nachgang erfolgt ist. Es liegt somit ein Irrtum im Vorfeld der Erklärung vor, ein Erklärungsirrtum ist somit nicht gegeben.

Kalkulationsirrtum (10)

- Da K die Inhalte des Excel-Arbeitsblatts nicht bekannt waren, kommt vorliegend das Vorliegen eines verdeckten Kalkulationsirrtums in Betracht.
- Ein solcher liegt immer dann vor, wenn eine Partei ihre eigenen Kalkulationsgrundlagen fehlerhaft berechnet.
- Dies ist vorliegend der Fall. G hat nutzt sein Excel-Arbeitsblatt zur Ermittlung des Verkaufspreises und hat im Rahmen dieses Prozesses eine fehlerhafte Formel verwendet, die das Kalkulationsergebnis als zu niedrig ausweist.
- Fraglich ist damit, ob dieser verdeckte Kalkulationsirrtum zur Anfechtung berechtigt.

Kalkulationsirrtum (11)

- Dies ist nach ganz überwiegender Ansicht nicht der Fall. Da der anderen Vertragspartei die Kalkulation in der Regel verborgen bleibt, stellt der Kalkulationsprozess grundsätzlich ein Element aus dem forum internum, der inneren Sphäre des Erklärenden dar.
- Ist der Kalkulationsprozess aber klar der erklärenden Partei zugewiesen, hat sie auch das Risiko der fehlerhaften Kalkulation zu tragen. Es handelt sich bei einem verdeckten Kalkulationsirrtum daher lediglich um einen unbeachtlichen Motivirrtum, der nicht zur Anfechtung berechtigt
- G hat somit das Risiko einer Fehlkalkulation selbst zu tragen.

Kalkulationsirrtum (12)

- Auch ein zur Anfechtung berechtigender Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB liegt nicht vor, da der errechnete Preis keine verkehrswesentliche Eigenschaft des Opel Adam darstellt.
- G kann mangels Anfechtungsrecht nicht anfechten.
- K kann von G daher Übergabe und Übereignung des Opel Adam Zug um Zug gegen Zahlung von € 5.000,- aus § 433 I 1 BGB verlangen.
- Mangels konkreter Anhaltspunkte im Sachverhalt stellt sich die Geltendmachung dieses Anspruchs auch nicht als unzulässige Rechtsausübung dar, § 242 BGB. Eine solche könnte allenfalls bei einem offenen Kalkulationsirrtum in Betracht kommen, wenn das Festhalten am Vertrag für G schlechthin unzumutbar wäre. Dies ist hier nicht der Fall.

Zusammenfassung

- Grundlagen zur Beachtlichkeit von Irrtümern
- Rechtsfolgenirrtum
- Kalkulationsirrtum